

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1556K – CYBER-WAR-AUSSCHLUSSKLAUSEL

Für die folgenden Schäden sowie für Schäden, die sich aus folgenden Sachverhalten oder Ursachen ergeben, darauf beruhen oder darauf zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages, soweit in den einzelnen Kapiteln oder besonderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist:

1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, unabhängig davon, ob diese Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund eines rechtswidrigen Computereingriffs durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats entstanden sind.
2. Rechtswidrige Computereingriffe, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats verursacht worden sind, wenn dadurch auch kritische Infrastrukturen gemäß § 74 Z 11 Strafgesetzbuch in diesem oder einem anderen Staat zumindest überregional ausgefallen oder erheblich beeinträchtigt sind.

Die Voraussetzungen dieses Ausschlusses liegen insbesondere dann vor, wenn eine IT-forensische Untersuchung der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers oder beim rechtswidrigen Computereingriff verwendeten Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberchaft oder Steuerung des rechtswidrigen Computereingriffs durch einen Staat ergibt.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staats beteiligt waren.

Zuschreibung von rechtswidrigen Computereingriffen, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats verursacht worden sind:

Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast.

Unter allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staats, dessen kritische Infrastrukturen gemäß § 74 Z 11 Strafgesetzbuch durch die rechtswidrigen Computereingriffe beeinträchtigt worden sind, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.